

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Nieder-Olm

vom 29. November 1999

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder-Olm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 35 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Nieder-Olm vom 13.04.1961, am 18.11.1999 folgende Satzung, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.12.2017 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung auf die Dauer von 30 Jahren für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 520,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 30 Jahren | 240,00 € |
| 3. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung auf die Dauer von 20 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 260,00 € |

§ 3 Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Verleihung des 30-jährigen Nutzungsrechts an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| aa) einstellige Grabstätte, engliegende in Feldern | 520,00 € |
| bb) einstellige Grabstätten an breiten Wegen | 670,00 € |
| cc) einstellige Grabstätten in besonderer Lage mit entsprechend aufwendiger Umpflanzung und Einzelgräber in freier Lage | 2.460,00 € |
| dd) Gruftenplätze je Grabeinheit | 2.770,00 € |
| b) Bei Doppelgrabstätten erhöhen sich die Gebühren der unter § 3 a genannten Gräber um | |

das Doppelte. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die festgesetzten Gebühren der unter 2 a und 2 b Satz 1 genannten Grabstätten nochmals um 50 %.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gemäß Buchstabe a und b erhoben.
- d) Für ein 20-jähriges Nutzungsrecht an Grabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren betragen die Gebühren 60 % der Gebühren, welche unter § 3 Buchstabe a genannt sind.
- e) Bei jährlicher Verlängerung des Nutzungsrechts zur Angleichung an die Ruhefrist beträgt die Gebühr 1/30 der unter § 3 Buchstabe a und b genannten Gebühr bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab, 1/20 der unter § 3 Buchstabe d genannten Gebühr bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

§ 4

Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

- a) Für den Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechts an einer Erdurnenwahlgrabstätte betragen die Gebühren:

bei einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte	240,00 €
--	----------

bei mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten wird die o. g. Gebühr mit der Zahl der Grabstellen multipliziert.
- b) Die Gebühr für die jährliche Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt 1/30 der unter § 4 Buchstabe a genannten Gebühr.
- c) Für den Erwerb eines 20-jährigen Nutzungsrechts in den Urnenstelen beträgt die Gebühr pro Urnennische: 1.035,00 €
- d) Die Gebühr für die jährliche Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische beträgt 1/20 der unter § 4 Buchstabe c genannten Gebühr.

§ 5

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes

- a) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an

manueller Aushub	1.487,50 €
maschineller Aushub	892,50 €

- b) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr; wenn eine ordnungsgemäße Bestattung durchgeführt wird; dies gilt auch für Totgeburten, Frühgeburten, einer Leibesfrucht, wenn eine Bestattung erfolgt.

manueller Aushub	571,20 €
maschineller Aushub	416,50 €

2. Für Vertiefungen einer Grabstelle wird zu der Gebühr aus Ziffer 1 a

manueller Aushub	238,00 €
maschineller Aushub	119,00 €

3. Urnenbeisetzungen

Die Gebühr für eine Erdurnenbeisetzung beträgt	297,50 €
Die Gebühr für eine Beisetzung in den Urnennischen beträgt	40,00 €

4. Die Aufwendungen für die Stellung von Sargträgern sind von den Gebührenpflichtigen in tatsächlicher Höhe zu entrichten.

§ 6

Umbettung von Leichen

- | | |
|---|------------|
| 1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche | 1.785,00 € |
| 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um | 238,00 € |
| 3. Für die Wiederbeisetzung von Leichen werden Gebühren nach § 5 erhoben. | |

§ 7

Aschenumbettungen

- | | |
|---|----------|
| Gebühr für die Ausgrabung einer Urne | 297,50 € |
| Für die Wiederbeisetzung einer Urne werden Gebühren nach § 5 erhoben. | |

§ 8

Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|--|----------|
| a) Nutzung der Friedhofshalle bei Bestattungen/Trauerfeierlichkeiten je Nutzung pauschal | 240,00 € |
| In diesen Gebühren sind die Kosten der Aufbewahrungszeiten für Särge/Urnen enthalten, soweit die Bestattung/Beisetzung auf dem Friedhof in Nieder-Olm stattfindet. | |
| b) Nutzung der Friedhofshalle bei vorübergehender Einstellung einer Leiche, die zum Beerdigungsort überführt werden soll, für jeden angefangenen Tag | 40,00 € |
| c) Reinigungsgebühr für die Einstellung einer Leiche nach § 8 Buchstabe b | 25,00 € |

In den nach § 8 Buchstabe a genannten Gebühren sind die Kosten der Aufbewahrungszeiten für Särge/Urnen enthalten, soweit die Bestattung/Beisetzung auf dem Friedhof in Nieder-Olm stattfindet.

§ 9

Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Gärtner-, Steinmetz- und Maurerberuf

Für eine Genehmigung pro Antrag sind durch den Betriebsinhaber zu entrichten: 25,00 €

§ 10

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Umschreibung der Urkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten eines Grabes | 10,00 € |
| 2. Gestellung einer Plastikhülle bei plötzlichem Eintritt eines Todesfalles | 55,00 € |
| 3. Gebühren bei Sezierungen | |
| a) Benutzung des Sezierraumes und Reinigung desselben nach Leichenöffnung | 110,00 € |
| b) Benutzung des Sezierraumes und Reinigung desselben ohne Leichenöffnung | 80,00 € |

4. Sonderleistungen

Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne).

Diese Kosten sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 11

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 12

Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13

Sondervorschriften über die Gebührenermäßigung bzw. den Gebührenerlass

Die Verbandsgemeindeverwaltung ist ermächtigt, im Falle der Bedürftigkeit Gebühren für ein Nutzungsrecht an Grabstätten sowie alle sonstigen Gebühren entsprechend den Verhältnissen des Zahlungspflichtigen zu ermäßigen bzw. zu erlassen. Die Gebühr für ein Nutzungsrecht von einem Wahlgrab kann auf Antrag gestundet werden. Ratenzahlungen dieser Gebühr können bewilligt werden, im günstigsten Fall in drei gleichen Jahresraten.

§ 14

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 15

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.1997, außer Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren am 1. Januar 2002 in Kraft.

Nieder-Olm, 29. November 1999

Küchenmeister
Ortsbürgermeister